

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2025

Nr. 82

ausgegeben am 28. Januar 2025

---

## Gesetz

vom 5. Dezember 2024

### über die Abänderung des PRIIP- Durchführungsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich  
Meine Zustimmung:<sup>1</sup>

#### I.

##### Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 4. November 2016 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsprodukte (PRIIP-Durchführungsgesetz; PRIIP-DG), LGBI. 2016 Nr. 513, wird wie folgt abgeändert:

#### Art. 2

##### *Bezeichnungen*

Unter den in diesem Gesetz verwendeten Personenbezeichnungen sind alle Personen unabhängig ihres Geschlechts zu verstehen, sofern sich die Personenbezeichnungen nicht ausdrücklich auf ein bestimmtes Geschlecht beziehen.

---

<sup>1</sup> Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 73/2024 und 132/2024

Art. 7 Abs. 1 Bst. g

1) Von der FMA wird, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, wegen Übertretung mit Busse nach Abs. 2 bestraft, wer:

- g) gegen ein Verbot oder eine Beschränkung der FMA nach Art. 4 Abs. 2 Bst. d oder der EFTA-Überwachungsbehörde nach Art. 16 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 verstösst.

## II.

### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Wertpapierfirmengesetz vom 5. Dezember 2024 in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Dr. Daniel Risch*

Fürstlicher Regierungschef